

Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Bad Soden am Taunus

Allgemeines

1. Die Stadtbüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Soden am Taunus.
2. Die Stadtbüchereien können von allen Einwohnern der Stadt Bad Soden am Taunus, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzerinnen und Benutzer entscheidet die Büchereileitung.
3. Die Benutzung der Stadtbüchereien ist grundsätzlich kostenlos.

Öffnungszeiten

Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

Anmeldung

1. Für die Benutzung der Stadtbüchereien ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises mit einer Gültigkeit von 1 Jahr erforderlich, mit dem sich die Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichten.
Die Kosten für den Benutzerausweis betragen 12 DM für Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Wehr- bzw. Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, 24 DM für Erwachsene und 30 DM für Familien.
Kurgäste erhalten bei Vorlage ihrer Kurkarte während ihres Aufenthaltes kostenlos einen „Gäste-Benutzerausweis“.
Bei Verlust des Ausweises wird für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises der gleiche Betrag erhoben.
Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer ab dem 16. Lebensjahr meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an.
3. Minderjährige erhalten einen eigenen Benutzerausweis, wenn sie über 6 Jahre alt sind und die Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
Diese(r) verpflichtet/n sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.

4. Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen kostenlosen Benutzerausweis, wenn die Anmeldung von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.
5. Wohnungswechsel und Veränderungen des Namens und der Anschrift oder Verlust des Ausweises sind den Büchereien unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

Elektronische Datenspeicherung

1. Die Stadtbüchereien speichern unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogenen Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Nationalität; bei Minderjährigen auch Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.
2. Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.
3. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist von drei Wochen ausgeliehen werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.
2. In Ausnahmefällen und für dienstliche Zwecke können die Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
3. Die Büchereien können die Anzahl der Entleihungen in besonderen Fällen beschränken.
4. Medien, die zum Informationsbestand der Büchereien gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
5. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher weiter zu verleihen.

Rückgabe, Mahnung und Schadensersatz

1. Auf Verlangen ist der Benutzerin oder dem Benutzer bei Rückgabe der Medien eine Quittung auszuhändigen.

2. Bei Überschreitung der Leihfrist betragen die Kosten für die verspätete Rückgabe pro angefangener Woche und Medium 1 DM zuzüglich der entstandenen Verwaltungskosten (Porto, Telefon usw.).

Die Kosten können nach §§ 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I. S. 555) beigetrieben werden.

Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien erfolglos, kann die Stadtbücherei Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.

Behandlung der Medien und Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln.
2. Der Verlust oder die Beschädigung eines Mediums sind unverzüglich bekanntzugeben. Hierzu gehört auch die Entfernung oder Beschädigung des Strichcodes. Selbstreparaturen sind nicht gestattet.
3. Verlust und Beschädigung verpflichten zu Schadensersatz. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Stadtbüchereien Bad Soden am Taunus nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aufenthalt in den Büchereien

Im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer unserer Stadtbüchereien wird gebeten, nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Jede Person hat sich so zu verhalten, daß andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbüchereien beeinträchtigt werden.
2. Um Mißverständnisse zu vermeiden, müssen die Benutzerinnen und Benutzer, Taschen, Schulranzen, Sportbeutel u. ä. sowie Jacken und Mäntel im Garderobenbereich ablegen.
3. Rollschuhe, Skateboards, Fußbälle und andere Sportgeräte sind ebenfalls in der Garderobe zu deponieren.
4. Es ist nicht gestattet, in den Büchereien zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
5. Es ist nicht erlaubt, Haustiere in die Stadtbüchereien mitzubringen.
6. Bei mutwilliger Beschädigung des Inventars oder wiederholten Störungen des Büchereibetriebes können Benutzerinnen und Benutzer durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus oder das von ihm beauftragte Personal zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbüchereien ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07.07.1977 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 08.07.1998.

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Kurt E. Bender
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien in Bad Soden am Taunus wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 in der zur Zeit gültigen Fassung in der Bad Sodener Zeitung Nr. 30 vom 22.07.1998 veröffentlicht

Bad Soden am Taunus, 05.01.1999

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Sipl